

Parlamentarischer Vorstoss

2022/66

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Baselstädtisches Mindestlohn-Gesetz: Negative Auswirkungen auf Baselbieter KMU verhindern
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	10. Februar 2022
Dringlichkeit:	Als dringlich eingereicht

Am 13. Juni 2021 hat das Stimmvolk von Basel-Stadt dem Gesetz betreffend Einführung eines kantonalen Mindestlohns (Mindestlohngesetz, MiLoG) zugestimmt. Der Arbeitgeberverband Baselland hat kurz darauf in der Ausgabe des „Standpunkt der Wirtschaft“ vom 13. August 2021 ausdrücklich vor möglichen negativen Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Baselbieter KMU gewarnt. Weiter wurde berichtet, dass der Regierungsrat vom Verband gebeten wurde, im Rahmen seiner Möglichkeiten beim basel-städtischen Regierungsrat zu erwirken, dass keine neuen (bürokratischen) Hürden für die Baselbieter KMU erträgliche Lösung entstehen.

Zurzeit laufen in Basel-Stadt Gespräche zwischen den Sozialpartnern und dem zuständigen Department zu den Ausführungsbestimmungen (vgl. § 8 MiLoG BS). Wichtiger Aspekt der Ausführungsbestimmungen soll auch die Frage sein, wer konkret vom kantonalen Mindestlohn erfasst sein wird.

Anfangs vergangener Woche hat der «Verein kantonaler Mindestlohn Basel-Stadt» die Forderung geäussert, dass der Mindestlohn von CHF 21 auch für Betriebe gelten soll, die nicht auf dem Kantonsgebiet ansässig sind. Mit anderen Worten soll – gemäss diesen Stimmen – der kantonale Mindestlohn für alle Arbeitnehmenden auf dem Kantonsgebiet von Basel-Stadt zur Anwendung kommen, also auch auf sogenannte entsandte Arbeitnehmende. Dies hätte enorme finanzielle und administrative Auswirkungen auf die Betriebe im Kanton Basel-Landschaft. Es wäre genau jenes Szenario, vor welchem der Arbeitgeber Baselland gewarnt hatte.

Es gibt in dieser Frage noch keine rechtliche Praxis, weshalb der Einsatz des Regierungsrats auf der politischen Ebene gefragt ist. Zwar hatte das Bundesgericht im Jahr 2017 die Zulässigkeit des kantonalen Mindestlohns im Kanton Neuenburg grundsätzlich bejaht. Dabei stellte das Gericht fest, dass die sozialpolitisch motivierte Massnahme, die auf das Problem von „working poor“ abzielt, mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit sowie dem Bundesrecht vereinbar sein soll. Das Bundesgericht hat jedoch die Frage, ob die Kantone auch einen Mindestlohn für Arbeitnehmende aus anderen Kantonen (entsandte Arbeitnehmende) vorsehen können, nicht beurteilt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des MiLoG BS sollen Mitte dieses Jahres in Kraft treten. Ist sich der Regierungsrat der Dringlichkeit bewusst, eine Anwendbarkeit des basel-städtischen Mindestlohns auf entsandte Arbeitnehmende zu verhindern?
2. Ist der Regierungsrat seit der Abstimmung vom 13. Juni 2021 beim basel-städtischen Regierungsrat im Sinne der Baselbieter KMU vorstellig geworden? Wie und zu welchem Zeitpunkt?
3. Ist der Regierungsrat an den Gesprächen zur Umsetzung des MiLoG BS beteiligt resp. wurde er eingeladen, sich betreffend die Auswirkungen der Umsetzung auf den Kanton Basel-Landschaft zu äussern?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass eine Anwendbarkeit des MiLoG BS auf entsandte Arbeitnehmende von Betrieben mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft im Lichte von Art. 122 der Bundesverfassung nicht zulässig ist?
5. Das Entsendegesetz (SR 823.20) sieht in Art. 2 vor, dass Arbeitgeber den entsandten Arbeitnehmenden in gewissen Bereichen mindestens die Lohnbedingungen garantieren müssen, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a OR vorgeschrieben sind. Kantonale Mindestlöhne sind ganz offensichtlich nicht genannt.

Ist der Regierungsrat der ebenfalls der Ansicht, dass das Entsendegesetz, welches als Bundesgesetz bekanntlich dem kantonalen Recht vorgeht, es dem Kanton Basel-Stadt verunmöglicht, den gesetzlichen und kantonalen Mindestlohn auf entsandte Arbeitnehmende von Betrieben mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft anzuwenden?

6. Ist der Regierungsrat bereit, sich gegen eine Anwendbarkeit des basel-städtischen Mindestlohns auf entsandte Arbeitnehmende aus dem Baselbiet zu wehren? Wenn ja, in welcher Form?